

**Verzicht
auf die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt* gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
(ohne Bestehen einer Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt))**

Rechtsanwaltskammer Hamm
Ostenallee 18
59063 Hamm

oder per Telefax: 02381 - 985050

Erklärender (Name, Vorname, ggfls. auch Geburtsname):	Mitgliedsnummer (falls bekannt):
Kanzleianschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:
Zustellanschrift für den Widerrufsbescheid (nur auszufüllen, wenn Kanzleianschrift nicht mehr besteht):	

1) Verzicht auf die Zulassung und Abwicklererklärung:

Hiermit verzichte ich gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auf die Rechte aus meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- mit sofortiger Wirkung
 zum Ablauf des (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Bestellung eines Abwicklers gem. § 55 BRAO für meine Kanzlei ist - nicht - erforderlich (bitte ggfls. streichen)

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

2) Rechtsmittelverzicht:

Hinweis:

Nach Eingang Ihrer Verzichtserklärung muss die Rechtsanwaltskammer noch einen Widerrufsbescheid erlassen, der einen Monat nach Zustellung bestandskräftig wird.

Bis dahin besteht Ihre Zulassung mit allen Rechten und Pflichten fort, sind also auch Kammerbeitrag und Berufshaftpflichtversicherung weiter zu entrichten.

Sie können diesen Zeitraum verkürzen, sofern Sie bereits jetzt auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid verzichten. Für diesen Fall würde der Widerrufsbescheid mit der Zustellung bestandskräftig.

Erklärung:

Ich verzichte auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer.

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

Wichtiger Hinweis zum beA:

Mit dem Verlust der Zulassung erlischt auch die Möglichkeit, auf das beA zuzugreifen. Es besteht somit kein Zugriff mehr auf noch im beA befindliche Nachrichten. Diese sollten deshalb vor Verlust der Zulassung exportiert werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.